

Geschäftsverteilungsplan

**für den richterlichen Dienst
bei dem Amtsgericht Alsfeld
für das Jahr 2024**

I. Dezernate

1. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp

- 1.1 Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, die zum Stichtag 31.12.2023 unter der RGA-Nr. 60700 (70) registriert sind.

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

- 1.2 Ab dem 01.01.2024 neueingehende bzw. wiederzueröffnende Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0.

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

- 1.3 Landwirtschaftssachen

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

- 1.4 Richterliche Geschäfte nach dem Ortsgerichtsgesetz und dem Hessischen Schiedsamtsgesetz

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

- 1.5 Richterablehnung

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Deisenroth
2. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies

2. Richterin am Amtsgericht Deisenroth

- 2.1 Familienrichterliche Verfahren und Rechtshilfe in diesen Verfahren, die entsprechend dem Turnuskreis unter der RGA-Nr. 10008 registriert sind.

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Lischeck
2. Richter am Amtsgericht Groß

- 2.2 Betreuungssachen: Gemarkungen: Alsfeld
Schlitz

Vertreter: 1. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

3. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies

3.1 Strafrichtersachen und Strafbefehlssachen (Erwachsene), Buchstaben H - Z.

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Süß
2. Richter am Amtsgericht Schneider

3.2 Gs-Sachen

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Süß
2. Richter am Amtsgericht Schneider

3.3 Betreuungssachen: Gemarkungen: Lauterbach Herbstein

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Süß
2. Richter am Amtsgericht Schneider

4. Richter am Amtsgericht Dr. Süß

4.1 Sachen des Schöffengerichts und erweiterten Schöffengerichts

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

4.2 Sachen des Jugendschöffengerichts

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

4.3 Jugendrichtersachen

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

4.4 Strafrichtersachen und Strafbefehlssachen (Erwachsene), Buchstaben A - G.

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

4.5 Betreuungssachen: Gemarkungen: Homberg (Ohm) Kirtorf Antrifttal

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

- 4.6 Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 40 GVG und Aufgaben des Richters beim Amtsgericht gemäß § 45 Abs. 2, 3 GVG, soweit das Schöffengericht betroffen ist.

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

- 4.7 Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 40 GVG und Aufgaben des Richters beim Amtsgericht gemäß § 45 Abs. 2, 3 GVG, soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist.

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Schneider

5. Richter am Amtsgericht Groß

- 5.1 Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen, die zum Stichtag 31.12.2023 unter der RGA-Nr. 60702 (72) registriert sind.

Vertreter: 1. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

- 5.2 Ab dem 01.01.2024 neueingehende bzw. wiederzueröffnende Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.

Vertreter: 1. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp
2. Richter am Amtsgericht Lischeck

- 5.3 Familienrichterliche Verfahren und Rechtshilfe in diesen Verfahren, die entsprechend dem Turnuskreis unter der RGA-Nr. 10009 registriert sind.

Vertreter 1. Richter am Amtsgericht Lischeck
2. Richterin am Amtsgericht Deisenroth

- 5.4 Betreuungssachen: Gemarkungen: Gemünden (Felda)
Romrod

Vertreter 1. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp
2. Richterin am Amtsgericht Deisenroth

6. Richter am Amtsgericht Lischeck

Familienrichterliche Verfahren und Rechtshilfe in diesen Verfahren, die entsprechend dem Turnuskreis unter der RGA-Nr. 10007 registriert sind.

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Deisenroth
2. Richter am Amtsgericht Groß

7. Richter am Amtsgericht Schneider (Richter kraft Auftrags)

7.1 Bußgeldsachen (inkl. Erzwingungshaft)

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Süß
2. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies

7.2 Freiheitsentziehungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach dem PsychKHG, Entscheidungen nach § 32 Abs. 4 HSOG, Freiheitsentziehungen nach § 415 FamFG und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 und 2 FamFG.

Vertreter: 1. Der jeweilige Bereitschaftsrichter nach Ziffer II.12 a) dieses Beschlusses
2. Der jeweilige Vertreter des Bereitschaftsrichters nach Ziffer II.12 a) dieses Beschlusses

7.3 Betreuungssachen: Gemarkungen:

7.3.1	Ulrichstein
7.3.2	Lautertal
7.3.3	Feldatal
7.3.4	Wartenberg
7.3.5	Schwalmtal
7.3.6	Grebenau
7.3.7	Freiensteinau
7.3.8	Grebenhain
7.3.9	Mücke

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Jansen-Matthies
2. Richter am Amtsgericht Dr. Süß

7.4 Nachlasssachen

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp

7.5. Beratungshilfesachen

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp

7.6 Sonstige Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (soweit nicht anderweitig zugewiesen)

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Groß
2. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp

7.7 Zwangsvollstreckungssachen (M-, K-, L-, und N-Sachen)

Vertreter: 1. Direktor des Amtsgerichts Schwaderlapp

2. Richter am Amtsgericht Groß

7.8 Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht

- Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Lischeck
2. Richter am Amtsgericht Groß

II. Weitere Bestimmungen

1. Im Falle der Verbindung mehrerer Zivilverfahren ist das älteste Aktenzeichen maßgeblich, aus dem sich auch die Zuständigkeit des jeweiligen Richters ergibt, einschließlich der Antragsachen außerhalb anhängiger Zivilverfahren (H).
2. Betreuungssachen umfassen auch die Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1, 2 und 3 FamFG.
3. Für zurückverwiesene Strafsachen gilt folgende Regelung:
 - a) Schöffensachen aus dem Dezernat 4 gehen zum Dezernat 3.
 - b) Jugendschöffensachen aus dem Dezernat 4 gehen zum Dezernat 3.
 - c) Strafrichter- und Strafbefehlssachen (Erwachsene) aus dem Dezernat 3 gehen zum Dezernat 4.
 - d) Strafrichter- und Strafbefehlssachen (Erwachsene) aus dem Dezernat 4 gehen zum Dezernat 3.
 - e) Jugendrichtersachen aus dem Dezernat 4 gehen zum Dezernat 3.
 - f) Bußgeldsachen (incl. Erzwingungshaft) aus dem Dezernat 7 gehen zum Dezernat 4.
4. Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters obliegt die Vertretung der dienstjüngsten Richterin bzw. dem dienstjüngsten Richter.
5. Für Geschäfte, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich aufgeführt sind oder die im laufenden Geschäftsjahr durch gesetzliche Maßnahmen dem Amtsgericht übertragen werden, ist die dienstjüngste Richterin bzw. der dienstjüngste Richter zuständig.
6. Die Vertreterin bzw. der Vertreter übt auch bezüglich des von ihr bzw. ihm zu vertretenden Dezernats die Funktion der Güterrichterin bzw. des Güterrichters aus. Wird ein Verfahren durch die Güterrichterin bzw. den Güterrichter erledigt, so erhält die Richterin bzw. der Richter des ursprünglich für dieses Verfahren zuständigen Dezernats das Verfahren mit der nächst folgenden Endziffer aus dem Dezernat der tätig gewordenen Güterrichterin bzw. des Güterrichters zur Bearbeitung in ihrem bzw. seinem Dezernat.
7. Soweit für die Geschäftsverteilung der Name eines Beteiligten maßgeblich ist, entscheidet der erste Zuname; Zusätze wie „von“, „van“, „de“, „di“, „al“, „el“ usw. bleiben hierbei außer Betracht; dies gilt auch, wenn der fremdsprachliche Artikel durch Großschreibung oder Bindestrich mit dem Namen verbunden ist. Bei Einzelkaufleuten ist stets der erste Zuname der Firma, ohne Rücksicht auf vorangestellte, das Gewerbe kennzeichnende Zusätze, maßgeblich. Bei Handelsgesellschaften und Vereinen entscheidet der erste Bestandteil des

Firmen- bzw. Vereinsnamens; soweit dieser aus einem Vornamen besteht, bleibt der erste Zuname maßgeblich.

8. Soweit in Strafsachen bei mehreren Angeklagten die Zuständigkeit eines Dezernates durch den Anfangsbuchstaben des oder der älteren Angeschuldigten begründet worden ist, wirkt diese Zuständigkeit auch bei Erledigung des Verfahrens gegen den älteren Angeschuldigten oder die ältere Angeschuldigte fort.
9. Für Familiennamen gilt:
Führt ein Ehepartner oder ein eingetragener Lebenspartner einen Doppelnamen, so ist der gemeinsam geführte Namensteil maßgeblich. Führen die Eheleute oder Eltern unterschiedliche Familiennamen, entscheidet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der Ehefrau bzw. der Kindesmutter. Im Falle einer gleichgeschlechtlichen Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft entscheidet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des älteren Ehegatten oder Lebenspartners. Das Vorstehende gilt auch bei geschiedenen Eheleuten bzw. bei einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft.
10. Die neu eingehenden Familiensachen werden nach dem Turnusverfahren verteilt. Dabei wird ein einheitlicher Turnuskreis für alle richterlichen F, FH und AR-Sachen gebildet.
 - a) Alle neu eingehenden Familiensachen einschließlich der Rechtshilfesachen werden durch die Gerichtswachtmeister mit dem Tagesdatum und der Uhrzeit des Eingangs versehen und sodann an die Serviceeinheit der Familienabteilung weitergeleitet. Nach Eingang einer Eilsache sind alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Eingänge unverzüglich dorthin zu geben.
 - b) In der Serviceeinheit der Familienabteilung werden die Eingänge in der Reihenfolge des durch die Gerichtswachtmeister festgestellten zeitlichen Eingangs entsprechend den Turnusanteilen der Richter verteilt.

Der Turnusanteil der Richterin am Amtsgericht Deisenroth beträgt $\frac{6}{20}$ (RGA-Nr. 10008). Der Turnusanteil des Richters am Amtsgericht Lischeck beträgt $\frac{10}{20}$ (RGA-Nr. 10007). Der Turnusanteil des Richters am Amtsgericht Groß beträgt $\frac{4}{20}$ (RGA-Nr. 10009).

Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem folgenden Turnuskreis:

- (1) RGA-Nr. 10008 (Richterin am Amtsgericht Deisenroth)
- (2) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (3) RGA-Nr. 10009 (Richter am Amtsgericht Groß)
- (4) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (5) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (6) RGA-Nr. 10008 (Richterin am Amtsgericht Deisenroth)
- (7) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (8) RGA-Nr. 10009 (Richter am Amtsgericht Groß)
- (9) RGA-Nr. 10008 (Richterin am Amtsgericht Deisenroth)
- (10) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)

- (11) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (12) RGA-Nr. 10008 (Richterin am Amtsgericht Deisenroth)
- (13) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (14) RGA-Nr. 10009 (Richter am Amtsgericht Groß)
- (15) RGA-Nr. 10008 (Richterin am Amtsgericht Deisenroth)
- (16) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (17) RGA-Nr. 10009 (Richter am Amtsgericht Groß)
- (18) RGA-Nr. 10008 (Richterin am Amtsgericht Deisenroth)
- (19) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)
- (20) RGA-Nr. 10007 (Richter am Amtsgericht Lischeck)

- c) Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die ursprünglich zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, werden diese Verfahren wie Neueingänge verteilt.
- d) Das gleiche gilt im Falle einer Zurückverweisung oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichtes Alsfeld. Bei einer begründeten Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei der Richtergeschäftsaufgabe des Vertreters auf den Turnus angerechnet.
- e) Abgaben innerhalb der Abteilung werden bei der zuständigen RGA-Nr. im jeweils maßgeblichen Turnus eingetragen und bei der abgebenden RGA-Nr. gelöscht. Anstelle der gelöschten Sache wird der nächste Neueingang, der fortlaufend zu verteilen wäre, eingetragen.
- f) Eine als selbständige Familiensache fortgeführte Folgesache wird gesondert im Turnus berücksichtigt.
- g) Ist eine der an einer Familiensache (F/FH-Sache) beteiligten Personen in einer weiteren beim Amtsgericht – Familiengericht – Alsfeld anhängigen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Richtergeschäftsaufgabe nach Ziff. 10b) zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig ist. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen an einer zwischenzeitlich erledigten Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Richtergeschäftsaufgabe zugewiesen, bei der das erledigte Verfahren anhängig war. Dies gilt nicht, wenn die Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung außerhalb der letzten 2 Jahre eingetreten ist. Sind mehrere Richtergeschäftsaufgaben vorbefasst, kommt es zunächst auf die nach dem Aktenzeichen jüngste noch anhängige und sodann auf die zuletzt erledigte Sache an.

11. Rechtshilfesachen in Strafsachen richten sich nach den jeweiligen Zuständigkeiten in den Dezernaten.

12. Bereitschaftsdienst

- a) Bereitschaftsdienst an Arbeitstagen

Für Werktage außer samstags (Arbeitstage) wird für Eilentscheidungen über 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 PsychKHG ein gesonderter richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet:

- (1) Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet.
- (2) Der den Bereitschaftsdienst versehende Richter hat seine telefonische Erreichbarkeit montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie freitags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr sicherzustellen.
- (3) Der Bereitschaftsrichter ist in den vorgenannten Zeiträumen ohne Rücksicht auf die reguläre Geschäftsverteilung für die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes anfallenden Eilentscheidungen über 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 PsychKHG mit der Maßgabe zuständig, dass alle vor 08:30 Uhr eingegangenen Dienstgeschäfte noch von ihm und alle montags bis donnerstags vor 16:00 Uhr und freitags vor 14:00 Uhr eingegangenen Dienstgeschäfte noch von dem nach der regulären Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu erledigt sind.

Fällt der Antrag auf Fixierung mit dem Antrag auf Anordnung der vorläufigen Unterbringung nach dem PsychKHG zusammen, so ist der Bereitschaftsrichter auch für die Entscheidung über die Anordnung der vorläufigen Unterbringung nach § 17 Abs. 1 PsychKHG zuständig.

b) Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen

Für Samstage, Sonn- und Feiertage sowie sonstige dienstfreie Tage (dienstfreie Tage) wird für alle anfallenden richterlichen Eilgeschäfte ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet:

- (1) Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft geleistet.
 - (a) Für Eilentscheidungen über 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 PsychKHG und – bei gegebenem Zusammenhang auch – für Eilentscheidungen nach § 17 Abs. 1 PsychKHG hat der den Bereitschaftsdienst versehende Richter seine telefonische Erreichbarkeit in dem Zeitraum von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr sicherzustellen.
 - (b) Für alle übrigen Geschäfte hat der den Bereitschaftsdienst versehende Richter seine telefonische Erreichbarkeit in dem Zeitraum von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr sicherzustellen. Alle vor 12:00 Uhr eingegangenen oder avisierten richterlichen Eilgeschäfte sind zu erledigen.
- (2) Der Bereitschaftsrichter ist ohne Rücksicht auf die reguläre Geschäftsverteilung für alle im Rahmen des Bereitschaftsdienstes anfallenden richterlichen Dienstgeschäfte zuständig, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach pflichtgemäßem richterlichem Ermessen auch an dienstfreien Tagen erledigt werden müssen.

c) Einteilung des Bereitschaftsdienstes

- (1) Der Bereitschaftsdienst wird von sämtlichen Richtern des Amtsgerichts Alsfeld im Turnus nach alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.
- (2) Richter auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung, schwangere und stillende Richterinnen sind von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst befreit.
- (3) Das Präsidium kann aus besonderen Gründen Richter von der Heranziehung zum Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise ausnehmen.
- (4) Die Eildiensteinteilung erfolgt jeweils für ein Quartal im Voraus. Die zum Bereitschaftsdienst heranzuziehenden Richter werden grundsätzlich für jeweils eine Woche (Montag, 06:00 Uhr, bis zum darauffolgenden Sonntag, 21:00 Uhr) eingeteilt.
Eine Ausnahme gilt für die dienstfreien Tage an Weihnachten, Silvester, Neujahr und Ostern; für jeden dieser Tage wird jeweils ein besonderer Bereitschaftsrichter bestimmt (06:00 Uhr bis 21:00 Uhr).
Die Einteilung des Eildienstes ist spätestens einen Monat vor Beginn des Quartals vorzunehmen. Ist ein nach der Turnusliste einzuteilender Richter verhindert, kann von der turnusmäßigen Reihenfolge abgewichen werden. Der verhinderte Richter wird auf eine Ausfallliste gesetzt und für den nächsten einzuteilenden Eildienst eingesetzt. Für den für ihn eingesetzten Richter gilt damit die für ihn nächste Eildienstverpflichtung als erfüllt. Die endgültige Einteilung erfolgt durch Präsidiumsbeschluss.
- (5) Im Falle einer Verhinderung des Bereitschaftsrichters wird der Bereitschaftsdienst durch einen Vertreter wahrgenommen. Die Vertretung erfolgt durch die Richter (sofern sie nicht verhindert sind) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend von „Z“ nach „A“. Die Bestimmung des Vertreters erfolgt in entsprechender Anwendung von Ziff. 12. c) (4) dieses Beschlusses.
- (6) Jeder Richter ist verpflichtet, eine Verhinderung so früh wie möglich der Verwaltungsabteilung bzw. seinem Vertreter anzuzeigen.

Alsfeld, 27.11.2023

Dr. Wamser

Schwaderlapp

Deisenroth

Jansen-Matthies

Dr. Süß

Groß

Lischeck